

Statuten

Trägerverein Rechtsbeistand für zertifikatsfreie Bildung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Rechtsbeistand für zertifikatsfreie Bildung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Henggart.

Der Verein ist ein gemeinnütziger und hat folglich, um eine Steuerbefreiung nachzusuchen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der rechtlichen Interessen von Schülern/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen hinsichtlich eines zertifikatsfreien Zugangs zu Bildungsinstituten und Hochschulen.

Er unterstützt SchülerInnen, Studierende oder Dritte, die sich für diesen Zweck einsetzen, durch die Finanzierung von Anwalts- und Verfahrenskosten (inkl. Gerichtskosten). Weiter kann der Verein auch selbst als Kläger auftreten.

Die Finanzierung soll durch Spendengelder ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 10.- und wird für organisatorische Aufwände eingesetzt.

Die Jahresrechnung wird auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich für den Vereinszweck einsetzen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe der Gründe durch die Entscheidung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es nach Ermessen des Vorstandes ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung kann auch online abgehalten werden.

Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Traktanden 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die VereinspräsidentIn bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl der Vorstandmitglieder des Vorstandspräsidenten/-präsidentin und der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung Mitgliederbeitrag
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit, unter Angabe von Gründen, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Jede ordentlich und ausserordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Wenn ein Vorstandsmitglied austritt, muss eine direkte Nachfolge für die entsprechende Funktion des austretenden Vorstandsmitglieds gestellt werden, oder die Funktion einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen werden.

Bei Ersatzwahlen treten die gewählten Nachfolger für die restliche Amtszeit ihrer Vorgänger in den Vorstand ein.

Zu den Vorstandmitgliedern gehören der/die VorstandspräsidentIn, der/die VizepräsidentIn, der/die KassierIn und der/die SchriftführerIn. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. An den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Seine Kompetenzen umfassen insbesondere:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand entscheidet, welche Projekte (Beschwerden) verfolgt werden.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand ist für das Führen und Aufbewahren der Geschäftsbücher verantwortlich. Dabei untersteht der Verein der einfachen Buchführungspflicht nach Art. 957 Abs. 2 Ziff. 2 OR.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt den/die RevisorIn, welche die Buchführung kontrolliert. Der/die RevisorIn prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche einen ähnlichen Zweck (bspw. Zugang zur Bildung, Rechtsbeistand für Studierende) verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Oktober 2021 angenommen. Die Aktualisierung der Statuten wurde durch die Mitglieder im Rahmen des Zirkularbeschlusses vom 08. Juli 2022 angenommen.

Datum: 08.07.2022

Die Präsidentin/Schritfführerin:

Vorstandsmitglied:
